

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Einzelmaßnahmen - FRLJHEF-EM

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von ~~Maßnahmen und Projekten~~

Einzelmaßnahmen Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Einzelmaßnahmen sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben. Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.

1.2 Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Kinder- und Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Einzelmaßnahmen, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Zweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

2.1 Im Sinne des § 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- des § 74 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Nicht gefördert werden überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten. Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Erfurt, in Ausnahmefällen für andere Teilnehmer, die in einem besonderen Verhältnis zum Träger stehen, gewährt. Das besondere Verhältnis ist nachzuweisen bzw. zu begründen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer vom ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

4.3 In Abhängigkeit von der Maßnahme sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Projekte, bei denen der Zuwendungsbetrag unter 50 EUR liegen würde, werden nicht gefördert.

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten
- Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit)
- Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen
- Honorarkosten für Ordnungskräfte
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten
- Kosten der Betreuung
- Verpflegungskosten

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für **außerschulische Jugendbildung/erlebnispädagogische Kurzfreizeiten** kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20,00 EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 20,00 EUR pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20,00 EUR pro Tag gewährt werden¹, wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

5.4.2 **Einzelmaßnahmen der Familienbildung/-förderung** in Höhe von bis zu 5.000 EUR gemäß des Maßnahmeplanes Familie können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

5.4.3 Für **Großveranstaltungen**, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.

¹ Im Rahmen der Kostenübernahme für Verpflegung und Übernachtung sind für hauptamtliche Betreuer Doppelfinanzierungen auszuschließen.

5.4.4 **Mikroprojekte** im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans werden bis zu 400 EUR gefördert, wenn folgende Fördervoraussetzungen vorliegen:

- Anträge von Personen bis 27 Jahre
- öffentlich zugänglich für andere Menschen
- Projektstandort Erfurt
- Kooperation mit einem Verein der Jugendhilfe.

5.4.5 Für **sonstige Maßnahmen** kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Maßnahmen in besonderen Interesse der Landeshauptstadt Erfurt kann eine Förderung bis zu 100 % erfolgen.

5.4.6 Für **Honorarkosten** gelten die Höchstsätze und sonstigen Bestimmungen der Honorarstaffel des zuständigen Thüringer Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF).

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Konzept, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Bewilligung/ Ablehnung der Zuwendung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt, sofern der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde, spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.

7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.

7.4 Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.